

Wann wird gewählt?

Am 7. Juni 2009 finden in den 1109 baden-württembergischen Gemeinden und Städten die Kommunalwahlen statt.

Wer wird gewählt?

- die Mitglieder der Gemeinderäte
- die Mitglieder der Ortschaftsräte
- die Mitglieder der Kreistage
- die Mitglieder des Regionalparlaments in der Region Stuttgart

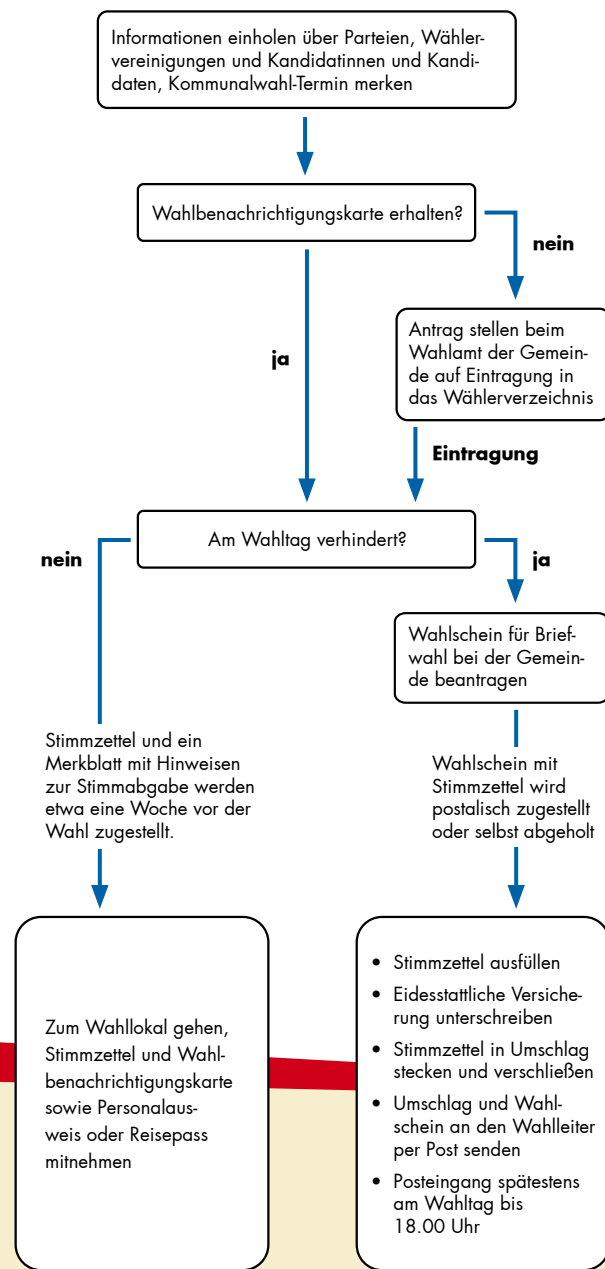
Wer darf wählen?

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Deutschen und alle EU-Bürgerinnen und -Bürger ab dem 18. Lebensjahr, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Erstwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde angemeldet haben.

Wo wird gewählt?

- Gewählt wird in den von den Gemeinden eingerichteten Wahllokalen. Diese öffnen am Wahltag um 8 Uhr und schließen um 18 Uhr. Die Adresse des für den eigenen Wohnort zuständigen Wahllokals ist auf der Wahlbenachrichtigung vermerkt. Diese geht allen Wahlberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Wahltag zu.
- Bei Verhinderung am Wahltag gibt es die Möglichkeit zur Briefwahl. Briefwahlunterlagen können beim zuständigen Wahlamt angefordert werden (s. Hinweise zum Wahlverlauf).

Hinweise zum Wahlverlauf



SCHWERPUNKT 2009



WÄHLEN GEHEN!

~~X~~ Info zur Kommunalwahl

7. Juni 2009

lpb

Landeszentrale für politische Bildung
Baden-Württemberg

So wählen Sie richtig:

- Sie haben so viele Stimmen wie Räte in Ihrer Gemeinde zu wählen sind. Bei unechter Teilortswahl beachten Sie bitte die Angaben auf Ihrem Stimmzettel.
- Sie können einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).*
- Sie können auf die von Ihnen ausgesuchte Wahlliste Bewerber/Bewerberinnen einer anderen Liste übertragen (Panaschieren).*

Für das Kennzeichnen der Bewerber und Bewerberinnen gilt:

- Es gilt die so genannte „positive Kennzeichnungspflicht“. Das bedeutet, dass ein Bewerber ausdrücklich als gewählt gekennzeichnet werden muss – lediglich ein Ausstreichen der Namen anderer Bewerber reicht nicht aus!
- Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die eine Stimme erhalten soll, wird mit einem Kreuz oder mit einer „1“ gekennzeichnet.
- Bewerber/Bewerberinnen, die zwei oder drei Stimmen erhalten sollen, werden mit einer „2“ oder „3“ gekennzeichnet.
- Um Bewerbern unterschiedlicher Listen Stimmen zu geben, werden eine oder mehrere Listen als Grundlage genommen. Weitere Namen von anderen Listen können dann handschriftlich hinzugefügt werden.
- Wer alle seine Stimmen der Bewerberliste einer Partei oder Wählervereinigung zukommen lassen möchte, kann diese Liste ohne weitere Kennzeichnung unverändert abgeben. Es erhält dann jeder Bewerber/jede Bewerberin eine Stimme. Enthält eine Liste weniger Bewerber als Kandidaten zu wählen sind, verschenkt man bei einem unveränderten Stimmzettel allerdings einen Teil seiner Stimmen!

* Steht nur eine oder keine Liste zur Wahl, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt.

Vereinfacht lässt sich das Wahlverfahren so erklären: Jede Bürgerin und jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich ihren/seinen Gemeinderat selbst zusammenzustellen (Panaschieren). Dabei kann man durch das Anhäufen von Stimmen (Kumulieren) Bewerberinnen und Bewerber besonders unterstützen.

Amtlicher Stimmzettel	
Birkle, Hans	
Maier, Fritz	3
Müller, Renate	1
Schulze, Siegfried	
Stierle, Jutta	1
Sarikakis, Makis	
Schwarz, Oliver	1

kumuliert

panaschiert

Hier wurden sechs Stimmen auf vier Kandidaten verteilt.

Die Mitglieder der Ortschaftsräte werden nach dem gleichen Verfahren gewählt wie die Mitglieder der Gemeinderäte.



7. Juni 2009
WÄHLEN GEHEN!

Kommunalwahlen und Europawahl
in Baden-Württemberg

Weitere Informationen

Bürgermeisteramt und Landratsamt:
Zahlreiche Kommunen und Kreise stellen Informationen zur Wahl auf ihren Homepages im Internet bereit und haben telefonische Wahl-Hotlines geschaltet.

Angebote der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg:

Handbuch Kommunalpolitik
Siegfried Frech und Reinhold Weber (Hrsg.). Band 1 der LpB-Handbuchreihe „Politik in Baden-Württemberg“. Stuttgart 2009; 5.- EUR zzgl. Versandkosten

Kommunalpolitik in den deutschen Ländern
Kost/Wehling (Hrsg.). Gesamtüberblick zur Kommunalpolitik und zu den Kommunalverfassungen in den einzelnen deutschen Bundesländern. Wiesbaden 2003, 2.50 EUR zzgl. Versandkosten

P&U Aktuell „Kommunalwahl 2009“
Sonderheft, 16 Seiten A4, kostenlos

Wer worüber – Kommunalpolitik
Eine Liste von Referentinnen und Referenten zum Themenbereich „Kommunalpolitik“, kostenlos

4 Postkarten zur Europa- und Kommunalwahl
auf Anfrage

Zu bestellen bei:
Landeszentrale für politische Bildung
Staffenbergstr. 38, 70184 Stuttgart
Fax 0711.16 40 99 77, marketing@lpb.bwl.de
www.lpb-bw.de/shop

Hotline zur Kommunalwahl 2009:
www.kommunalwahl-bw.de/hotline.htm

Das Wahlportal der Landeszentrale bietet umfassende Informationen zu den Aufgaben der Gemeinden und Kreise sowie zum Wahlrecht.

www.kommunalwahl-bw.de

Ortschafts- und Bezirksbeiräte Unechte Teilortswahl

Die Gemeindeordnung sieht verschiedene Möglichkeiten vor, um Ortsteilen ein größeres Mitwirkungsrecht an Entscheidungen der gesamten Gemeinde einzuräumen:

- In Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen kann die Ortschaftsverfassung eingeführt werden. Der von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählte Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht und berät die örtliche Verwaltung. Ihm können Entscheidungsrechte übertragen werden.
- In Großstädten und Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen können Bezirksbeiräte gebildet werden, deren Mitglieder vom Gemeinderat bestellt werden. In Großstädten können die Bezirksbeiräte auch direkt gewählt werden. Der Bezirksbeirat berät die örtliche Verwaltung und hat das Recht, angehört zu werden, jedoch keine Entscheidungsrechte.
- Die Unechte Teilortswahl ist ein besonderes Wahlverfahren für den Gemeinderat der Gesamtgemeinde, durch das die Vertretung der Orts- oder Stadtteile gewährleistet werden soll. Dabei erhalten Teilorte eine festgelegte Anzahl von Sitzen im Gemeinderat.

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Gemeinde. Er ist die politische Vertretung der Bürgerinnen und Bürger.

Aufgaben

- Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinde
- Satzungsrecht- Planungs- und Personalhoheit
- Kontrolle der Gemeindeverwaltung
- Kontrolle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Zusammensetzung und Arbeit

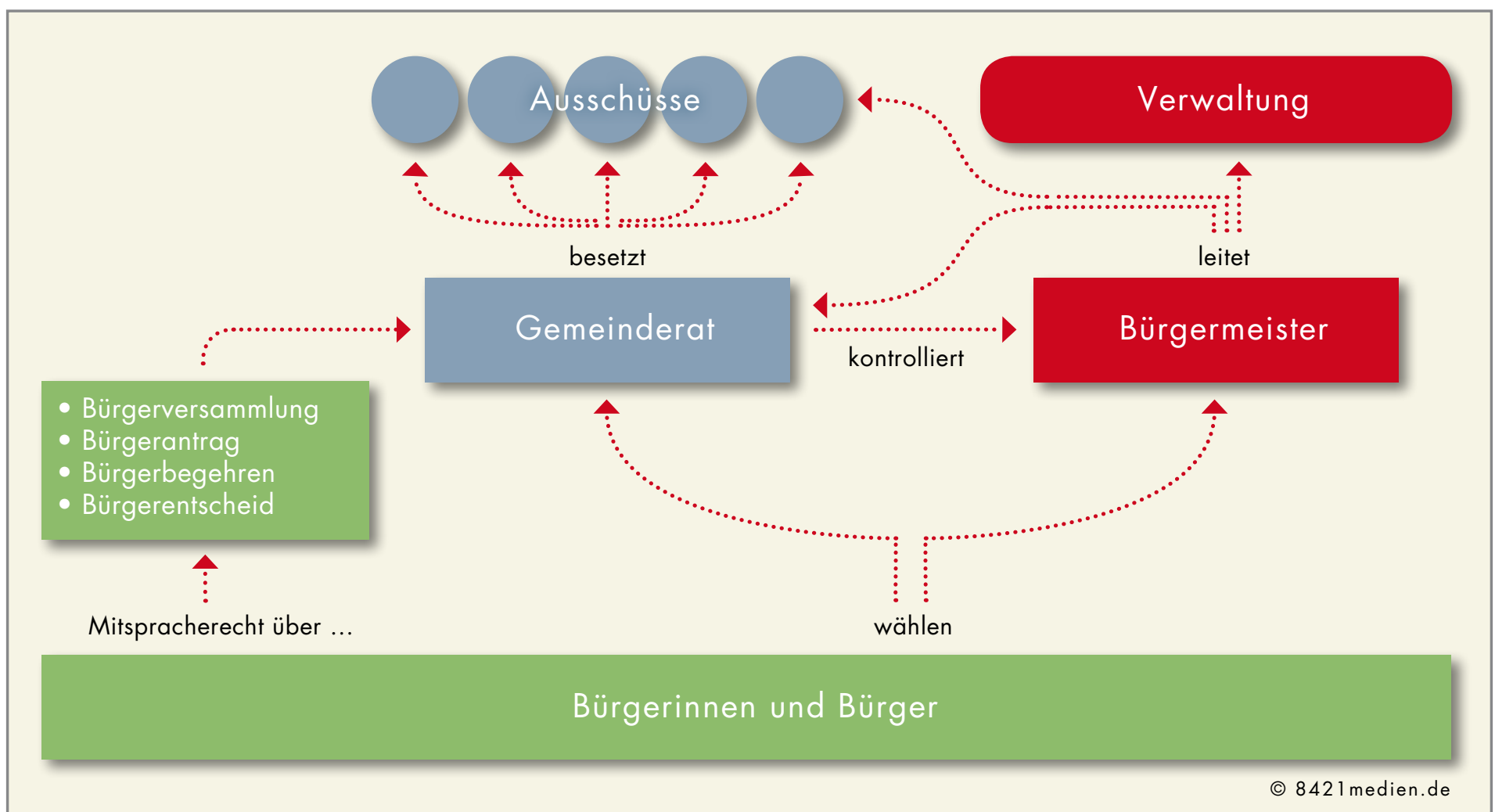
- Die Anzahl der Mitglieder richtet sich in der Regel nach der Größe der Gemeinde.
- Die Mitglieder des Gemeinderates werden über die Listen von Parteien und Wählervereinigungen gewählt.
- Der Gemeinderat kann beschließende und beratende Ausschüsse einsetzen.
- Vorsitzende/r des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ist mit Stimmrecht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

Die Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Sie setzt sich aus mehreren Ämtern zusammen, ihre Struktur ist oftmals auf die Arbeitsweise des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zugeschnitten.

Aufgaben

- Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen
- Planungen im Auftrag des Gemeinderats
- Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates
- Durchführung von Weisungs- und Pflichtaufgaben. Zahlreiche Vorschriften der Europäischen Union und 80 Prozent der Bundes- und der Landesgesetze werden von den Gemeinden vollzogen.
- Die Gemeindeverwaltung ist an die Vorgaben des Gemeinderates gebunden, insbesondere an den im Haushalt vorgegebenen finanziellen Rahmen.



Aufgaben von Städten und Gemeinden

Die Aufgaben der Gemeinden gehen über die reine Selbstverwaltung hinaus. Zu bestimmten Aufgaben sind sie verpflichtet, Staatsaufgaben kommen hinzu.

- Freiwillige Aufgaben, deren Erfüllung gänzlich in die Entscheidung des Gemeinderats gestellt ist: u.a. der Bau eines Schwimmbades, die Einrichtung eines Theaters oder Zuschüsse an Vereine.
- Pflichtaufgaben ohne Weisung: Sie müssen erfüllt werden, über das „Wie“ entscheidet der Gemeinderat. Dazu gehören Kindergärten, Schulen, Friedhöfe, Kläranlagen. Allerdings sind die Entscheidungsspielräume durch Vorgaben eingengt.
- Pflichtaufgaben nach Weisung: Hier wird staatlicherseits vorgeschrieben, wie die Aufgabe zu erledigen ist. Dazu gehört z. B. die Organisation der Kommunalwahlen.
- Staatliche Aufgaben, bei denen sich der Staat der Gemeindeverwaltung lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen bedient: z.B. Ausgabe von Ausweisen.

Die Bürgerinnen und Bürger

Die direkten Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune sind einzigartig. Sie fördern die Mitsprache der Menschen – aber auch das Selbstverständnis der Städte und Gemeinden als bürgernahe politische Ebene. Wahlberechtigt sind bei der Kommunalwahl Deutsche sowie EU-Bürgerinnen und -Bürger ab dem 18. Lebensjahr mit Erstwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde.

Demokratische Einflussmöglichkeiten der Bürger und Bürgerinnen auf kommunaler Ebene sind:

- Wahl von Gemeinderat und Kreistag
- Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- Bürgerversammlung
- Einbringen eines Bürgerantrags im Gemeinderat
- Durchführung und Teilnahme an Bürgerentscheiden

Nicht nur für Bürgerinnen und Bürger, sondern für alle Einwohnerinnen und Einwohner besteht die Möglichkeit, sich unabhängig von Alter und Nationalität zu engagieren. Beispiele für Beteiligung sind: Ausländerbeiräte, Jugendgemeinderäte, Gruppen der Lokalen Agenda, Bürgerinitiativen, Seniorenbeiräte, Parteien und Vereine

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

Das Gemeindehaupt wird alle acht Jahre in direkter Wahl von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt und ist in der Regel hauptamtlich tätig.

Aufgaben

- Leitung der Gemeindeverwaltung
- Vorsitz im Gemeinderat und Ausschüssen
- Formale Rechtsvertretung der Gemeinde
- Repräsentanz der Gemeinde nach außen

Als einziger Akteur/einzige Akteurin ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin an allen drei Phasen des politischen Geschehens beteiligt:

- bei der Entscheidungsvorbereitung in der Gemeindeverwaltung
- bei der Beratung und Entscheidung im Gemeinderat
- bei der Umsetzung der Beschlüsse durch die Gemeindeverwaltung

Gemeinden ab 20 000 Einwohnern haben einen Oberbürgermeister/eine Oberbürgermeisterin